

Bundesfinanzministerium verschärft die 1%-Regelung ab 2010

Pauschaler Nutzungswert für mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen - Unternehmer muss Vermutung der privaten Nutzung widerlegen

Wird ein Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, können Steuerpflichtige zwischen der Besteuerung der Privatnutzung des Fahrzeugs nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode wählen.

Die Wahl der Methode muss für das Wirtschaftsjahr pro Fahrzeug einheitlich getroffen werden.

Bei einem Fahrzeugwechsel kann auch im Laufe eines Wirtschaftsjahres zu einer anderen Ermittlungsmethode übergegangen werden.

Das Wahlrecht wird in der Steuererklärung ausgeübt und kann bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides geändert werden.

Wenn ein Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, stellt es notwendiges Betriebsvermögen dar. Der private Nutzungsanteil eines solchen Fahrzeugs ist zwingend mit 1 % des inländischen Listenpreises zu bewerten, wenn für dieses Fahrzeug kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Dies gilt auch für gemietete oder geleaste Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, aber nicht zum Betriebsvermögen gehören.

Die bloße Behauptung, das Fahrzeug werde nur betrieblich genutzt oder Privatfahrten würden nur mit anderen Fahrzeugen durchgeführt, genügt nicht, um vom Ansatz eines privaten Nutzungsanteils abzusehen.

Die Finanzverwaltung vermutet den nach der Lebenserfahrung typischen Sachverhalt, dass das einzige betriebliche Fahrzeug eines Unternehmers auch für private Fahrten des Unternehmers genutzt wird.

Der Unternehmer muss daher nachweisen, dass das betreffende Kraftfahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird. Er muss die Vermutung der Privatnutzung des Fahrzeugs widerlegen.

Auch wenn mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen gehalten werden, wurde bislang für die Ermittlung des pauschalen Nutzungswertes nach der 1 %-Regelung nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis herangezogen. Dahinter stand die Überlegung, dass eine einzelne Person i. d. R. immer nur einen PKW zur selben Zeit nutzen kann.

Der pauschale Nutzungswert wurde also nur für ein Fahrzeug angesetzt.

Mit seinem Schreiben vom 18.11.2009 hat das Bundesfinanzministerium die 1 %-Regelung verschärft, indem es nun die Ansicht vertritt, dass bei mehreren Fahrzeugen im Betriebsvermögen der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzusetzen ist, für das die Vermutung der privaten Nutzung durch den Unternehmer oder durch Personen, die zu seinem Privathaushalt gehören, nicht widerlegt ist.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem Urteil vom 09.03.2010 dieser Ansicht angeschlossen.

Somit ist **ab dem Jahr 2010** - bei mehreren Fahrzeugen im Betriebsvermögen - der pauschale Nutzungswert nach der 1 %-Regelung **für jedes Fahrzeug** zu ermitteln, es sei denn, der Unternehmer kann nachweisen, dass die Vermutung der privaten Nutzung für einzelne Fahrzeuge nicht zutrifft.

Betroffene Steuerpflichtige können der verschärften typisierenden 1 %-Regelung nur entgehen, wenn sie ein

ordnungsgemäßes Fahrtenbuch für jedes Fahrzeug im Betriebsvermögen führen.

Falls die Finanzämter den mehrfachen Ansatz der 1 %-Regelung schon für Jahre vor 2010 praktizieren, sollte das keinesfalls hingenommen werden.

In der Randnummer 36 des BMF-Schreibens vom 18.11.2009 heißt es nämlich ausdrücklich, dass die Verschärfung der 1 %-Regelung - abweichend von dem Grundsatz, nach dem die Inhalte dieses Schreibens in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind - erstmals für solche Wirtschaftsjahre gelten soll, die nach dem 31.12.2009 begonnen haben oder noch beginnen werden.

(Rechtsgrundlagen: BMF-Schreiben vom 18.11.2009, Urteil des BFH vom 09.03.2010 - VIII R 24/08)

(Veröffentlicht im Juni 2010)

